

(Pietvalve), 25—50mm Röhren zum Abziehen, 75 bis 110mm zum Pumpen.

Ausfällung. Während die Bottiche aus Spar-samkeitsrücksichten ins Freie gestellt werden, geschieht die Ausfällung in einem der hier üblichen leichten Schupfen aus Holz und Wellblech. Die praktischen Constructionen aus Eisen und Wellblech hat man hier bisher verschmäht. Der Platz wird so gewählt, dass die von den Tanks kommende Lauge im natürlichen Fall die Füllkästen passirt und in die Sammelreservoirs fließt. Das Innere besteht meist aus einem großen Raum, der die Bäder, Pumpen, Motoren u. s. w. enthält. Ein kleiner

Raum ist in Bureau und Laboratorium abgetheilt. In einzelnen Werken befindet sich in demselben Gebäude ein Raum für die Oefen. Die Apparate für die Fällung unterscheiden sich, je nachdem Elektrolyse oder Zink-fällung benutzt wird. Immer sind aber die Kästen für continuirlichen Betrieb eingerichtet und zu diesem Zweck durch verticale Zwischenwände in eine Serie hinter-einander geschalteter Abtheilungen geschieden. Die im continuirlichen Strom passierende Lauge erhält eine wellenförmig auf- und absteigende Bewegung, welche den Durchfluss verlangsamt und guten Contact sichert.

(Fortsetzung folgt.)

Entwicklung des Bergbaues in Rumänien.

Mitgetheilt von Dr. K. A. Redlich in Leoben.

Die in den letzten Jahren errichtete Bergbau-section des rumänischen Domänenministeriums war bis jetzt trotz ihrer Strebsamkeit, trotz des an den Tag gelegten Eifers den gehässigen Angriffen zahlreicher Gegner ausgesetzt, und nur der energischen Führung des Leiters derselben, Sectionschef Const. Alimane-stianu, ist es zu danken, dass ihr Fortbestehen nicht nur gesichert erscheint, sondern dass sie auch zahlreiche Erfolge aufzuweisen hat. In einem kurzen Bericht¹⁾ schildert vorgenannter Herr die Arbeit, welche in den letzten Jahren geleistet wurde. Wir sehen, dass das Salz, das Erdöl und die Lignite bereits im Abbau begriffen sind, obwohl dieser, natürlich erst in seinen Anfangsstadien begriffen, noch einer bedeutenden Steigerung fähig wäre. Eifrige Schurfarbeiten auf Erz und Kohle wurden ebenfalls vorgenommen.

Der größte Reichthum des Landes ruht nach den bisherigen Erfahrungen in den Erdölschätzen, welche freilich bis jetzt infolge mangelnden Capitals und eines genügenden Berggesetzes noch nicht jene Ausbeutung erlangt haben, wie sie es ihrer Ergiebigkeit nach verdienen würden. Nur 18 Unternehmungen arbeiten mit auf der Höhe der Zeit stehenden Maschinen; maschinelle Bohrungen sind verhältnissmäßig selten, der größte Theil des Erdöls wird vielmehr aus Handbrunnen gepumpt; schließlich gehören technisch und kaufmännisch gebildete Kräfte zu den Ausnahmen.

Die 37 Gesellschaften, von welchen jedoch nur 12 rationell arbeiten, haben im abgelaufenen Jahre 16 000 Waggons ausgewiesen, eine minimale Zahl im Vergleich zur Ausdehnung und Ergiebigkeit der Grubenfelder.

Eine eben so große Rolle wie dem Erdöl ist in der Zukunft den Ligniten vorbehalten. Bei der Kohlenarmuth des Landes kann man mit Sicherheit darauf rechnen, dass die von den Ingenieuren des Domänenministeriums erschürften Flötze eine rasche Verwerthung finden werden, da namentlich in der jüngsten Zeit die Bahnen und andere Industrieunternehmungen dieses

Brennmaterialie gemischt mit Petroleumrückständen zur Verwendung bringen. Wenn man bedenkt, dass der Preis der importirten Braunkohle zwischen 37 und 45 Fres pro Tonne schwankt, und dass dagegen bei Verwendung einheimischer Lignite gemischt mit Petroleumrückständen die Tonne auf 21 Fres zu stehen kommt, so kann man wohl an der Entwicklungsfähigkeit dieses Industrie-zweiges nicht zweifeln. Das Ministerium hat durch zahlreiche Schurfarbeiten die eventuelle Ergiebigkeit der Lignitgruben feststellen lassen und ist zu dem Resultate gelangt, dass die Einfuhr zum größten Theil weg-fallen könnte, wenn die bis jetzt erschürften Flötze, welche meistens mächtiger als 5 m sind, zum Abbau gelangten. Heute gewinnt der Staat allein 51 000 t, während die Privatgesellschaften einen Umsatz von 12 000 t haben.

Das Salz, welches sich der Staat als Monopol vorbehalten hat, ist der Verwerthung durch Privat-capital entzogen. Die große Menge und die reine Qualität seines Vorkommens erlauben eine schwungvolle Ausfuhr nach Bulgarien, Indien und Afrika.

Aber auch die Baumaterialien, welche größtentheils in Steinbrüchen gewonnen werden, dürfen nicht übersehen werden, da sich sowohl in den Karpathen, als auch in der Dobrutscha Orte finden, die zu einer solchen Industrie direct einladen. Heute sind Cement, gebrannter Kalk, Bau- und Architektursteine abnorm theuer, was hauptsächlich in den schlechten maschinellen Einrichtungen und in der großen Bahn-fracht seinen Grund hat. Würde dagegen der erstere Umstand behoben werden, was ja in der Hand des Einzelnen liegt, und würden die Bahntarife, wie dies schon jetzt theilweise geschehen ist, herabgesetzt werden, so könnten einerseits durch Herbeischaffung billiger Bau-materialien andere Industriezweige gehoben werden, andererseits durch den erhöhten Absatz die an diese Materialien geknüpften Unternehmungen bedeutenden Gewinn abwerfen, da heute noch ein Theil dieser Pro-ducte durch Einfuhr gedeckt werden muss.

Alle die bis jetzt angeführten Mineralschätze ließen sich direct industriell verwerthen im Gegensatz zu den

¹⁾ L'exploitation des mines en Roumanie, Bukarest 1899. Preis 1 Franc.

Erzen und der Kohle des Landes, welche sich noch immer im Schurfstadium befinden. Die bis jetzt durchgeführten Studien der Ingenieure haben zwar ergeben, dass sowohl in den Karpathen als auch in der Dobrutscha Kupfer-, Nickel-, Blei- und Eisenerze durchaus nicht selten sind; die geringen Mittel jedoch, welche der Section für diese Arbeiten zu Gebote standen, konnten natürlich zu keinem abschließenden Resultate führen. Dasselbe gilt von dem Studium der goldführenden Sande und Terrassen des Olt, des Arges, der Dambovitza etc., ferner von den Kohlen von Brändussa, Piseu ou Brodi etc.

Hier müsste vor Allem der Unternehmungsgeist des Privaten eingreifen, um auf Grund dieser ersten Versuche durch die nöthigen Hoffnungsbauten Sicherheit für eine eventuelle Gewinnbringung zu schaffen.

Dies gilt auch theilweise für die Anthracite des Skela in den Karpathen, an welchem Orte eine englische Gesellschaft Aufschlussarbeiten durchführt, um ein genaues Bild der Abbauwürdigkeit zu erlangen.

So sehen wir, dass während des kurzen Zeitraumes von vier Jahren, seitdem die Bergbausection reorganisirt wurde, vieles geschehen ist, was in der Zukunft reiche Früchte tragen wird, und dass daher das von dem Vorstande Const. Alim an est i a n u vorbereitete, von seinen Gegnern leider bis jetzt mit Glück hintertriebene Berggesetz im richtigen Momente eingreifen wird zum Nutzen des Landes und zur glänzenden Verzinsung des einheimischen und fremden Capitals.

Bergrechtliche Entscheidungen.

(Fortsetzung von S. 154.)

Nr. 5.

Gegen eine Entscheidung, welche von der Berghauptmannschaft auf Grund des § 25 Br. G. darüber gefällt wird, ob ein sistirter Beschluss des Bruderladevorstandes durchgeführt werden dürfe oder nicht, steht nur der Bruderlade als solcher, nicht aber auch einzelnen Bruderlademitgliedern das Recursrecht zu.

(Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. December 1897, Z. 4106.)

Den gegen eine solche Entscheidung seitens des hievon in Kenntniss gelangten Bergarbeiters K. ergriffenen Recurs hat das Ackerbauministerium wegen mangelnder Legitimation des Recurrenten zurückgewiesen. Die Sistirung eines Bruderladenbeschlusses und die berghauptmannschaftliche Entscheidung hierüber nach § 25 Br. G. stelle nämlich keineswegs einen Anspruch über Parteirechte dar, sondern lediglich eine die Anwendung des Gesetzes und des Statutes betreffende Verfügung, welche die Bergbehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes an die Bruderlade richtet. Ein Recursrecht gegen eine solche Entscheidung könne daher nur der Bruderlade als solcher, nicht aber auch den einzelnen Bruderlademitgliedern, welche an dem sistirten Beschlusse etwa ein Interesse haben, zuerkannt werden; denselben stehe vielmehr, sofern sie sich in ihrem Versicherungsverhältnisse beschwert erachten, lediglich frei, gegen die schließliche Verfügung der Bruderlade gemäß § 20 Br. G. die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen.

Nr. 6.

Der Eigenthümer eines verliehenen Bergbaues ist zur Entrichtung der Maßengebühren, solange verpflichtet, als er im Bergbuche als solcher eingetragen ist.

(Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. Februar 1898, Z. 24 458.)

A ist bergbücherlicher Eigenthümer mehrerer Grubenfelder und als solcher im berghauptmannschaftlichen Verleihungsbuche und in dem Maßenkataster angeschrieben, aus welchem Grunde ihm die Maßengebühren

für diese Grubenfelder von der Berghauptmannschaft vorgeschrieben werden. Im Jahre 1889 hat nun die Firma Z der Berghauptmannschaft angezeigt, dass zwischen ihr und A ein Kaufvertrag bezüglich der dem Letzteren gehörigen Grubenfelder zustande gekommen sei, zugleich aber Protest erhoben, dass eine Uebertragung dieses Bergwerkseigenthums von A auf die Firma Z auf Grund dieses Vertrages statffinde, da die Ausführung desselben auf Voraussetzungen basirt gewesen sei, die nicht in Erfüllung gegangen seien.

Nach langwierigen Processen zwischen A und der Firma Z wurde im Jahre 1892 mit einer von beiden Parteien gefertigten Eingabe beim Revierbergamte die Anzeige über die Uebernahme der dem A eigenthümlichen Grubenfelder seitens der Firma Z erstattet und zugleich das Ansuchen um Umschreibung des Eigenthumsrechtes an diesen Grubenfeldern zu Gunsten der Firma Z gestellt. In Erledigung dieser vom Revierbergamte der Berghauptmannschaft vorgelegten Eingabe, welcher die Erwerbsurkunde nicht beigeschlossen war, wurde die Firma Z von der Berghauptmannschaft angewiesen, sich vorerst wegen der bergbücherlichen Besitzanschreibung beim Berggerichte zu bewerben, damit diese Umschreibung sodann bei der Berghauptmannschaft erfolgen könne.

Hierüber wurde von dieser Firma nichts weiter veranlasst und die Berghauptmannschaft sah sich, als die ihrerseits wegen bergbücherlicher Umschreibung des Eigenthumsrechtes an den Grubenfeldern unternommenen Schritte erfolglos geblieben waren, veranlasst, dem bergbücherlichen Eigenthümer A zu eröffnen, dass er für die dem Bergwerksbesitzer obliegenden Pflichten der Bergbehörde gegenüber verantwortlich sei. In Consequenz dieser Erledigung schrieb die Berghauptmannschaft die Maßengebühren nach wie vor dem A vor.

Gegen diese Vorschreibung ergriff A den Recurs an das Ackerbauministerium, welches demselben aus folgenden Gründen keine Folge gab.